



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**17. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. Juli 2006**

**Nummer 26**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	474
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg .....	474
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion ....	474
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2006	

**Staatlich anerkannte  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 16. Juni 2006

Entsprechend der Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit Wirkung vom 16. Juni 2006 bekannt:

Die Adresse der Beratungsstelle für Familienplanung, Paar- und Sexualtherapie und Schwangerschaftskonfliktberatung des DRK Kreisverbandes Strausberg e. V. des Landkreises Märkisch-Oderland hat sich ab 9. Mai 2006 geändert.

Sie lautet wie folgt:

Landkreis Märkisch-Oderland  
DRK Kreisverband Strausberg e. V.  
DRK-Beratungsstelle für Familienplanung, Paar- und Sexualberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung  
Schulstraße 1  
15344 Strausberg

Tel./Fax: 03341 27795.

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums  
für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs-  
und Entwicklungsvorhaben von kleinen und  
mittleren Unternehmen im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 2. Februar 2006

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 24. März 2004 (ABl. S. 258), geändert durch die Bekanntmachung vom 17. November 2005 (ABl. S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2, letzter Satz, wird wie folgt gefasst:  
„Die Förderhöchstsumme beträgt 500.000 Euro.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

**Einführung bautechnischer Regelwerke  
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken  
aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur  
und Raumordnung,  
Abteilung 5, Nr. 18/2006 - Straßenbau  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen  
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 16. Juni 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

In neuerer Zeit sind an Betondecken Schäden aufgetreten, die nach ersten Untersuchungsergebnissen auf Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zurückzuführen sind. Um zukünftig solche Schäden zu vermeiden, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) einen Maßnahmenkatalog erarbeiten lassen, der weiterführend bearbeitet werden soll.

Mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 36/2003 vom 19. Dezember 2003 und Nummer 12/2006 vom 17. Mai 2006 hat das BMVBS Textbausteine formuliert, die bei allen neuen Baumaßnahmen, bei denen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 01)“ vereinbart werden, zusätzlich in die Baubeschreibung aufzunehmen sind.

Die Änderungen betreffen die folgenden Abschnitte der ZTV Beton-StB 01:

- 2.4.1.1 Gesteinskörnungen,
- 2.4.1.2 Zement,
- 2.6.3.1 Kontrollprüfungen.

Die kursiv gedruckten Abschnitte der Allgemeinen Rundschreiben sind Richtlinien und vom Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten.

Sofern der Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist für die Mängelbeseitigung Aussagen zu eventuell später eintretenden AKR-Schädigungen des Betons erhalten will, können Prüfungen an Bohrkernen aus der Betondecke gemäß Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) erfolgen.

Neu auftretende AKR-Schadensfälle sind zeitnah an das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zu melden.

Hiermit werden die Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens des BMVBS Nummer 12/2006 vom 17. Mai 2006 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Nummer 15/2005 vom 22. Juli 2005 (ABl. S. 758) „Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion“ wird hiermit aufgehoben.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

476

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 5. Juli 2006

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).